



TRINITAS
Dortmund von 2012 eV

Beitragsordnung

(gemäß §§ 6 und 8 der Vereinssatzung)

**Beschlussfassung der Gründungsversammlung
vom 22. Oktober 2012**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein TRINITAS Dortmund von 2012 eV.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein anerkannt.

§ 2 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag und eventuell anfallende Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres in Kraft. Beitragsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag an den Verein TRINITAS Dortmund von 2012 eV beträgt für ordentliche Mitglieder 24 Euro (Beitragsklasse 1). Grundlage für eine Beitragsfreiheit ordentlicher Mitglieder sind die Vorschriften aus § 6 Abs. 3 und 4 der Vereinsatzung.
3. Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag an den Verein TRINITAS Dortmund von 2012 eV beträgt für natürliche Personen als fördernde Mitglieder 60 Euro (Beitragsklasse 2 bzw. 2a für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften).
4. Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag an den Verein TRINITAS Dortmund von 2012 eV beträgt für juristische Personen als fördernde Mitglieder in der ersten Förderstufe 1.200 Euro (Beitragsklasse 3).
5. Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag an den Verein TRINITAS Dortmund von 2012 eV beträgt für juristische Personen als fördernde Mitglieder in der zweiten Förderstufe 6.000 Euro (Beitragsklasse 4).
6. Juristische Personen entscheiden mit der Beitrittserklärung zum Verein eigenverantwortlich, inwieweit sie sich mit der ersten oder zweiten Förderstufe im Verein engagieren möchten.
7. Beitragsübersicht:

Beitrags- klasse	Mitgliedertyp	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
1	Ordentliches Mitglied (Beitragsfreiheit bei Vorliegen der Voraussetzungen aus § 6 Abs. 3 und 4 Vereinsatzung)	2,---	24,---
2/2a	Förderndes Mitglied (natürliche Person, Ehepaar, eingetragene Lebenspartnerschaft)	5,---	60,---
3	Förderndes Mitglied (juristische Person in der ersten Förderstufe)	100,---	1.200,---
4	Förderndes Mitglied (juristische Person in der zweiten Förderstufe)	500,---	6.000,---

8. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
9. Anschriften- und Kontenänderungen sind innerhalb eines Monats der Geschäftsstelle des Vereins TRINITAS Dortmund von 2012 eV auf postalischem oder elektronischem Wege mitzuteilen.

§ 3 Zahlungsweise, Zahlungsverpflichtungen

1. Die Zahlungsverpflichtungen der Vereinsmitglieder werden ausschließlich durch Beteiligung am Lastschriftverfahren erfüllt. Eine inländische Kontoverbindung ist vom Mitglied mit der Beitrittserklärung zum Verein zu hinterlegen.
2. Als Zahlungsrhythmus ist ausschließlich eine jährliche Beitragsentrichtung möglich.
3. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge per Lastschrift erfolgt bis spätestens zum 1. März des Geschäftsjahres.
4. Sollte ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommen, wird es kostenpflichtig vom Verein gemahnt und verliert bei fortgesetzter Nichteinhaltung seiner Beitragspflicht gemäß § 7 Abs. 5 der Vereinssatzung seine mitgliederschaftlichen Rechte.

§ 4 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Die Verwaltung der Mitgliederdatei erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
2. Änderungen dieser Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung des Sportvereins TRINITAS Dortmund von 2012 eV mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
3. Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 22. Oktober 2012 beschlossen und mit diesem Tag in Kraft gesetzt worden.